Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 441/2025 1. Ergänzung öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I - Wahlleiter/ IV FBL: Herr Pantel					
AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	09.12.2025
Rat	15.12.2025

TOP	**Feststellung des Wahlergebnisses zur Kommunalwahl 2025 - Wahl des Bürgermeisters**

Beschlussvorschlag

Die Bürgermeisterwahl am 14.09.2025 sowie die Stichwahl des Bürgermeisters am 28.09.2025 wird für gültig erklärt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Beschlussfassung des Rates über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters Volker Mießeler am 28.09.2025.

2. Sachverhalt

2.1 – gesetzliche Vorgaben

Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters (hier: Bewerbers, Bewerberin) für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Nach § 46 b KWahlG finden diese Vorschriften auf die Wahl des Bürgermeisters sinngemäß entsprechende Anwendung. Jedoch darf der Bürgermeister gem. § 46 e KWahlG an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit dieser Wahl nicht mitwirken.

2.2 - Durchführung des Prüfungsverfahrens

Der Wahlausschuss hatte in seiner Sitzung am 18.09.2025 festgestellt, dass bei der Bürgermeisterwahl der Kreisstadt Bergheim am 14.09.2025 keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (12.367) erhalten hat. Des Weiteren stellte er fest, dass der Bewerber Volker Mießeler mit 12.279 Stimmen und der Bewerber Wolfgang Rudolf Linke mit 4.621 Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben und an der Stichwahl teilnehmen.

In seiner Sitzung am 30.09.2025 hat der Wahlausschuss festgestellt, dass bei der Stichwahl des Bürgermeisters der Kreisstadt Bergheim am 28.09.2025 auf den Bewerber Volker Mießeler 15.279 und auf den Bewerber Wolfgang Rudolf Linke 3.300 der gültigen Stimmen entfielen. Daher stellte der Wahlausschuss fest, dass der Bewerber Volker Mießeler die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte und damit gewählt ist.

Der Wahlausschuss hat sowohl in seiner Sitzung am 18.09.2025 als auch in der Sitzung am 30.09.2025 keine rechnerischen Berichtigungen gem. § 34 KWahlG in Verbindung mit § 61 Kommunalwahl-ordnung (KWahlO) als notwendig erkannt und durchgeführt. Das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis zur Haupt- und Stichwahl des Bürgermeisters der Kreisstadt Bergheim ist aus den Anlagen ersichtlich.

Der Bewerber Volker Mießeler hat die Wahl angenommen.

Der Wahlleiter hat seinerzeit das Ergebnis der Hauptwahl am 23.09.2025 sowie das Ergebnis der Stichwahl am 02.10.2025 öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass gem. § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl
- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Es ist festzustellen, dass kein Einspruch eingelegt wurde. In Folge dessen liegen dem Wahlprüfungsausschuss somit keine Einsprüche vor, über die er zu beschließen habe.

Wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- entfällt -

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

- entfällt -

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

- entfällt -

6. Bürgerbeteiligung

- entfällt -

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt -